

I.

Verhandlungen

der

neunten General-Versammlung

der

deutschen Kunstgenossenschaft.

Erste Sitzung.

Am 18. Juli 1865.

Hr. Prof. Martersteig, der Vorsitzende des Haupt-Vorstandes, eröffnet um 10 Uhr Vormittags die Versammlung und theilt zunächst die von dem Deputirten-Comité in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten für das zu wählende Bureau mit. Dieselben sind: Professor Martersteig als Präsident, Baron von Blomberg und Baumeister Martens als Vicepräsidenten, Dr. von Schorn und Maler Wodick als Schriftführer. Nachdem die Versammlung diese Vorschläge genehmigt und hierdurch das Bureau constituirt ist, richtet der Präsident folgende Ansprache an die Versammlung:

„Verehrte Freunde und Kunstgenossen!

Wir haben zwar schon gestern Gelegenheit gehabt unseren Gefühlen des Dankes nach verschiedenen Seiten hin Ausdruck zu geben. Wenn ich es heute noch einmal thue, so glaube ich wird es mir ebensowenig in einer besseren Weise gelingen, als es von irgend Jemandem gestern oder später gethan werden könnte. Wir sind so tief ergriffen, unsere Gefühle sind so lebendig erregt, daß wir am besten unseren Dank aussprechen, indem wir ihnen keine Worte zu geben versuchen. Wir sind gekommen, um in diesem Lande eine Ehrenpflicht zu erfüllen, wir sind gekommen um dem Altmeister Carstens ein Denkmal zu errichten, einem Künstler, dessen ganzes Denken und Streben dahin gerichtet war, das Unschöne aus der Kunst wieder zu entfernen, seine Freunde, seine Nachfolger auf den Weg des Schönen und des Wahren zu leiten, ihnen den Weg zum Ideal zu eröffnen. Die Verdienste, welche Carstens um die deutsche, um die gesammte Kunst sich erworben hat, bedürfen keiner Anerkennung von uns. Jahrhunderte lang werden seine Werke nach allen Seiten hin segensreich

fortwirken. Wir können in dem, was wir bringen, nur eine Beruhigung finden darin, daß unser Gefühl auf der Basis der reinsten Anerkennung, der tiefsten Verehrung dieser Verdienste beruht. Wenn wir sonst gewohnt sind, unsere künstlerischen Verhandlungen mit Jubelruf zu eröffnen, so ist diesmal das was wir zu thun haben, eine so ernste Sache, daß ich glaube es entspricht viel besser unseren Gefühlen und Empfindungen, wenn ich Sie bitte sich von Ihren Plätzen zu erheben. Ich fordere Sie auf, meine verehrten Freunde und Kunstgenossen, Ihre Achtung für die Stadt Kiel, Ihre Hochachtung für den großen Sohn dieses Landes, für unseren Altmeister Carstens zu erkennen zu geben!"

(Die Versammlung erhebt sich.)

„Vor kurzen Tagen ist durch ganz Deutschland eine schmerzliche Kunde gegangen, welche die deutsche Kunstgenossenschaft vor Allem tief ergreifen mußte. Wir haben einen unserer Kunstgenossen verloren, dem wir stets die herzlichste, die aufrichtigste Verehrung für sein Streben gezollt haben; wir haben ihn stets mit unserer innigsten Liebe und Anerkennung begleitet. Sie wissen, meine Herrn, Karl Rahl ist gestorben und an uns ist es heute unsere tiefe Theilnahme für ihn dadurch zu erkennen zu geben, daß wir uns erheben, um sein Andenken zu ehren.“

(Die Versammlung erhebt sich.)

Hr. Bürgermeister Reimers aus Schleswig ergreift das Wort, um die Versammlung im Namen seiner Stadt auf Freitag, den 21. Juli zur Enthüllung des Carstens-Denkmals und zu den damit verbundenen Festlichkeiten einzuladen. Nachdem er das vorläufige Programm zur Kenntniß der Versammlung gebracht hat, ergreift das Wort:

Hr. Dr. Jessen aus Kiel: um der Versammlung mitzutheilen, daß durch die große Liberalität der königl. preuß. Regierung am 20. Juli früh sechs Uhr das preußische Kriegsschiff „Nymphé“ im Hafen bereit liegen werde, um die Mitglieder der deutschen Kunstgenossenschaft zu einer Vergnügungsfahrt nach Düppel aufzunehmen.

Hr. Prof. Pauwels aus Weimar: Meine Herrn! Ich habe das Wort erbeten, um Ihnen, bevor Sie in die Tagesordnung eintreten, im besondern Auftrag Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen Weimar Höchst seinen huldvollen Gruß auszurichten und die Versicherung innigen Antheils zu erneuern, mit welchem Sr. königl. Hoheit wie seit dem Bestehen der deutschen Kunstgenossenschaft, so auch heute ihren Arbeiten folgt, die, beseelt von echt künstlerischem Eifer für alles Wahre, Gute und Schöne, nicht minder wie in jenen unvergeßlichen Tagen am Fuße der lustigen Berge Thüringens segensreich sein werden für die Förderung der deutschen Kunst hier an den blauen Ufern der Ostsee in dem Vaterlande des Mannes, der vor allen den deutschen Künstlern die Wege

der klassischen Kunst wieder erschlossen hat. Mit ganz besonderer Genugthuung hat daher Sr. königl. Hoheit den aus der Mitte der Kunstgenossenschaft hervorgegangenen Beschluß vernommen, dem so hoch verdienten Asmus Carstens ein Denkmal zu errichten und entspreche ich dem Willen Sr. königl. Hoheit, wenn ich Ihnen, meine Herrn, den Dank des Großherzogs für die glückliche Vollendung Ihres Beschlusses, die wir in diesen Tag feierlich begehren werden, hiermit ausspreche.

Der Präsident: Meine Herrn! Wir wissen es schon seit Jahren, daß der Großherzog von Sachsen ein warmes Interesse für die Kunst und die Künstlerschaft stets gezeigt hat. Wir erkennen dies dankbar an und ich glaube auf Ihre Zustimmung rechnen zu dürfen, ich möchte mir dieselbe wenigstens erbitten, wenn ich vorschlage, es möge von Ihnen dem Präsidium der Auftrag ertheilt werden, dem Großherzog von Sachsen auf thelegraphischem Wege den Dank der Versammlung für die Begrüßung auszusprechen, die wir soeben durch Herrn Prof. Pauwels erhalten haben.

(Die Versammlung erhebt sich zustimmend.)

Hr. Prof. Thaulow aus Kiel ergreift das Wort, um die anwesenden Künstler zur Besichtigung seiner reichen Sammlung mittelalterlicher Schnitzwerke einzuladen.

Der Präsident ersucht den Dr. von Schorn die Tagesordnung für die heutige Versammlung mitzutheilen.

Dr. von Schorn: die Tagesordnung ist folgende: 1) Mittheilung des Geschäftsberichtes des Hauptvorstandes; 2) Berichterstattung über die Versicherungs-Angelegenheit; 3) Bericht über die Angelegenheit des Gesetzes zum Schutze des künstlerischen Eigenthums.

Der Präsident ersucht den Dr. von Schorn den Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Hauptvorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulesen.

Dr. von Schorn: Der Geschäftsbericht des Hauptvorstandes der deutschen Kunstgenossenschaft zu Weimar vom Oktober 1864 bis zum Juli 1865 lautet wie folgt:

Nach Beendigung der Deputirten-Versammlung der deutschen Kunstgenossenschaft vom 3. — 5. Oktober des vorigen Jahres lag es dem abermals in Weimar gewählten Hauptvorstand ob, die Beschlüsse derselben zur Ausführung und Geltung zu bringen und hat er sich dieser Aufgabe, soweit es möglich war, zu entledigen gesucht.

1) Die Geschäftsordnung für das Deputirten-Comité sowohl bei den General-Versammlungen, als bei den Deputirten-Versammlungen wurde gemäß der damals getroffenen Feststellung in dem Jahresbericht für 1864 zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

2) Ein Gleiches erfolgte mit den Bestimmungen in Betreff der Bildung von Schiedsgerichten über die Zulässigkeit von Kunstwerken zu den großen Ausstellungen.

3) In Betreff des dem Andenken des Altmeisters Adam Carstens zu errichtenden Denkmals ist die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß dasselbe in Folge der eifrigen und angestregten Bemühungen unseres Freundes Herrn Bildhauer Gilli, welcher bekanntlich nicht allein den Marmor dazu geschenkt, sondern auch die künstlerische Bearbeitung desselben übernommen hat, nunmehr vollendet ist. Es ist Ihnen bekannt, daß wir am Vorabende der Enthüllung desselben stehen.

4) Bezüglich der Herstellung des Bundesgesetzes zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Kunst wurde zunächst die dritte Lesung des von der Bundeskommission in Frankfurt auszuarbeitenden Entwurfs an die sämmtlichen Lokalvereine der Kunstgenossenschaft mit der Bitte gesandt, ihre Wünsche und Bemerkungen hinzuzufügen und an uns zurücksenden zu wollen.

Nach Empfang dieser Rückäußerungen und darauf bezüglicher ausführlicherer Eingänge wurde seitens des Hauptvorstandes ein Circular an die Lokalvereine erlassen, in welchem das Ergebniß kurz zusammengefaßt und entwickelt wurde, wie bei dem entschiedenen Divergiren der einzelnen Ansichten ein einheitlicher Beschluß auf dem schriftlichen Wege nicht zu erzielen sei. Da die Angelegenheit bis zur nächsten Generalversammlung eines weiteren Beschlusses ohne Gefahr harren durfte, so betraute der Hauptvorstand einen anerkannt tüchtigen Juristen mit der Zusammenstellung und Kritik aller bisher in Druckschriften und sonstigen Elaboraten der Genossenschaft zum Ausdruck gelangten Wünsche, um dieselbe als Grundlage für eine neue und zwar einstimmig zu beschließende Eingabe beim Bundestag zu benutzen. Jene Kritik sowohl, als einen auf dieselbe basirten Entwurf der bezüglichen Eingabe, werden wir Ihnen zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen die Ehre haben.

5) Die Auszahlung des Honorars für Herrn Kühns in Berlin hat seitens der Hauptkasse stattgefunden.

6) Ein Gleiches erfolgte bezüglich der Forderung des Herrn Dietz in Karlsruhe.

7) In Betreff der Deponirung des Archives, die nach dem damaligen Beschlusse, in dem in Deutschland zuerst vollendeten Künstlerhause stattfinden soll, liegt uns für die diesmalige Versammlung ein Antrag Düsseldorf vor, das Archiv dorthin in das im Herbst d. J. zu eröffnende Künstlerhaus gelangen zu lassen.

8) In Bezug auf die Frage einer allgemeinen Transportversicherung für Kunstwerke hat die in Berlin gebildete Commission unter Mitwirkung

des Herrn Gilli ein Resultat herbeigeführt, welches bereits als Flugblatt gedruckt Ihnen zur weiteren Berathung in Vorlage gebracht werden soll.

9) Was die Ausstellung des Central-Dombauvereins in Köln betrifft, so sind Ihnen die durch dieselben herbeigeführten Differenzen seiner Zeit bekannt geworden, in Gleichem auch haben wir Ihnen Mittheilung zugehen lassen in wie weit die Beilegung derselben dem Hauptvorstande gelungen ist. Mittlerweile haben die Ankäufe zur Vorloosung stattgefunden und erlauben wir uns das Resultat derselben Ihnen mitzutheilen.

10) Bezüglich der über die Verwendung des Vermögens der Genossenschaft, resp. der Zinsen desselben von der vorjährigen Deputirtenversammlung gefaßten Beschlüsse sind von Dresden und München mehrere Anträge eingegangen, welche bereits in autographischer Vervielfältigung versandt, in der diesmaligen Versammlung zur Berathung zu bringen sein werden.

11) Der Antrag des Herrn Clasen über das Sammeln von Notizen betreffend die Technik der Delmalerei, wurde an die Lokalvereine mit der Bitte um Berücksichtigung versandt.

12) Die in Folge des zweiten Antrages desselben gefaßten Beschlüsse wurden zur Ausführung gebracht, der Jahresbericht zu Anfang d. J. versendet und wurden der Bestimmung gemäß die Namen der Vorstände der Lokalvereine in denselben aufgenommen.

In Betreff des Jahresberichtes liegt der diesmaligen Versammlung ein Antrag Düsseldorf's vor.

13) Ueber den Prozeß Stiff in Düsseldorf, der sich, wie Ihnen bekannt ist, seit einer Reihe von Jahren hingezogen hat, ist leider zu berichten, daß derselbe zum Nachtheile der deutschen Kunstgenossenschaft entschieden worden ist, und haben wir nunmehr hoffentlich baldigst einer endlichen Abrechnung über die noch in Köln und Düsseldorf liegenden Kapitalien entgegen zusehen.

14) Der Beschluß, daß dem Magistrate der Stadt Kassel für seine wiederholte Einladung die Künstlerversammlung dort abzuhalten, ein Dankschreiben zugehen solle, wurde zur Ausführung gebracht und ist die bezügliche Antwort des Bürgermeisters Herrn Nebelthau im Jahresbericht veröffentlicht worden. —

Der Präsident stellt an die Versammlung die Frage, ob einer der Anwesenden über irgend einen Punkt des Geschäftsberichts das Wort zu ergreifen wüßte.

Herr Bewer (Düsseldorf) glaubt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in Bezug auf die Dombau-Ausstellung in Köln der Bericht sich nur auf die allererste Mittheilung in Betreff der Ankäufe beschränke.

Es entspinnt sich über diesen Gegenstand eine kurze Debatte, an welcher sich die Herren von Blomberg (Berlin), Friedländer (Wien), Schlessinger (Düsseldorf) und Simmonson (Dresden) betheiligen. Nachdem Dr. von Schorn hervorgehoben, daß dem Hauptvorstande Seitens des Dombau-Comités nur über die ersten Ankäufe zur Lotterie Mittheilung gemacht worden sei, äußert sich

der Präsident: Es wird mir unendlich schwer, die unangenehmen Gefühle zu unterdrücken, die seit längerer Zeit über diesen Gegenstand in mir gelehrt haben. Erlauben Sie mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Kunstgenossenschaft den Vertrag, der im vorigen Jahre mit dem Kölner Dombau-Verein abgeschlossen wurde, nicht für ein zweites Mal als Basis gelten lassen kann. Wir haben mit gutem Willen und großer Begeisterung das Unternehmen begrüßt, allein es sind Erfahrungen gemacht worden, welche es nothwendig erscheinen lassen, daß bevor ein zweiter Ankauf in Köln stattfindet, neue Bedingungen aufgestellt werden. Ich schlage deshalb vor, daß der Hauptvorstand ermächtigt werde, die Bedingungen aufzustellen und den Lokal-Comités zur Begutachtung zuzusenden, unter denen man Seitens der Kunstgenossenschaft mit dem Kölner Dombauverein in Verbindung treten könnte, falls derselbe eine neue Aus- stellung zum Zweck von Ankäufen zu veranstalten beabsichtigte. Da ich glaube, daß auf diese Weise die beste Vorsorge getroffen werden dürfte, so bringe ich diesen meinen Antrag, falls Niemand weiter sich zum Wort meldet, zur Abstimmung.

(Wird angenommen.)

Ich ersuche nun Herrn Gilli ein kurzes Referat über die Versicherungs-Angelegenheit zu geben. Ich muß dabei bemerken, daß die Sache noch nicht so weit gediehen ist, um darüber schon heute endgültig beschließen zu können. Ich halte es aber für unbedingt nothwendig, daß die Versammlung wenigstens den Theil, der gewissermaßen das Princip des Ganzen enthält, annehme und sich dahin ausspreche, daß sie die Sache im Principe anerkenne, vorbehaltlich aller weiteren Einzel-Bestimmungen, welche später noch hinzuzutreten haben.

Hr. Gilli (Berlin): Als ich vor zwei Jahren in Weimar den Antrag stellte, daß wir versuchen möchten, bessere Versicherungsbedingungen für Kunstwerke zu erzielen, hatten Sie die Güte, eine Commission zu bilden, welche sich mit dieser Frage näher beschäftigen sollte. Das ist in diesen zwei Jahren geschehen. Ich habe im vorigen Jahre schon in Weimar die Ehre gehabt, der Delegirten-Versammlung die Arbeit der Commission vorzulegen, und zwar eine Arbeit, die sich nicht nur mit äußeren Prinzipien beschäftigt, sondern bereits auch schon die einzelnen Paragraphen eines mit einer Versicherungs-Gesellschaft einzugehenden Contractes

vereinbart hat. Es wird nicht möglich sein, Ihnen diese ganze Arbeit jetzt hier vorzulegen; wir haben es deshalb vorgezogen, Ihnen ein kurz gefasstes Referat zu unterbreiten und wünschen, daß Sie das Prinzip der gegenseitigen Versicherung schon jetzt als das richtige anerkennen möchten. Ich erlaube mir deshalb Ihnen, im Namen der Commission, welche außer mir noch aus den Herren Brücke und Grell in Berlin bestand, Folgendes mitzutheilen:

Wir erlauben uns zunächst daran zu erinnern, daß Kunstgegenstände von den Transport-Versicherungs-Gesellschaften fast grundsätzlich vermiedene Versicherungs-Objecte sind. Die wenigen Compagnien, welche überhaupt derartige Versicherungen gewähren, stipuliren dabei von ihren allgemeinen Versicherungs-Bedingungen abweichende, so ungünstige besondere Bedingungen, daß der eigentliche Zweck der bei ihnen solchergestalt Versicherten, sich ausreichende Garantien zu verschaffen, als durchaus verfehlt anzusehen ist. Wir erwähnen hierbei beispielsweise die Bedingungen, unter denen ein Versicherungs-Institut dem Düsseldorfer Verein bereits seit längerer Zeit Deckung gewährt; Bedingungen, welche die ganze Versicherung eigentlich illusorisch machen.

Unsere weiteren Bemühungen haben denn zum Resultat gehabt, daß sich eine gut fundirte Transportversicherung-Gesellschaft bereit erklärt hat, die von uns für nothwendig erkannten Garantien zu leisten, und theilen wir Ihnen die dagegen von jener Gesellschaft bezeichnieten, mit uns nach langen Verhandlungen vereinbarten Grundprincipien mit, auf die hin einerseits dieselbe mit uns zu contrahiren bereit ist, und andererseits es möglich sein wird, für die Genossenschafts-Mitglieder den angestrebten Zweck zu erreichen.

Schließlich wollen wir noch betonen, daß, wenn auch einem Vertrags-Abschlusse mit jener Compagnie zur Zeit noch das Hinderniß entgegen steht, daß der Verband der preußischen Künstler staatlich noch nicht als eine Corporation bestätigt ist, dasselbe doch nur noch von kurzer Dauer sein dürfte, da die nachgesuchte Statuten-Bestätigung bereits in Aussicht steht.

Die vorläufig aufgestellten Paragraphen lauten wie folgt:

1. Die Genossenschaft in ihrer Gesamtheit bildet mit der Versicherungs-Gesellschaft N. N. gemeinschaftlich, gegenüber den einzelnen Kunstgenossen, den Versicherer.

2. Die Versicherungsnahme, wie die Versicherungsgewährung, ist obligatorisch.

3. Die Genossenschaft bildet in sich einen Versicherungs-Verband, der bis zu einer gewissen Grenze, die etwa entstehenden Schäden selbst trägt.

4. Die von den einzelnen Genossen zu entrichtenden fixirten Prämien, welche an die Actien-Gesellschaft N. N. zu zahlen sind, verbleiben derselben mit 50 pCt. als Prämie, während die übrigen 50 pCt. einen Fonds bilden, aus welchem zunächst die eintretenden Schäden zu bezahlen sind. Soweit die Schäden im Laufe des Versicherungsjahres diesen Fonds nicht absorbiren, verbleibt derselbe Eigenthum der Genossenschaft, und steht zu deren freien Disposition. Reicht derselbe zur Tragung der Schäden nicht aus, so deckt die Actien-Gesellschaft aus ihren Mitteln jeden Mehrbedarf, ohne daß es irgend welcher Nachzahlung Seitens der Versicherten bedarf.

5. Die Versicherungs-Bedingungen, welche die genauesten Bestimmungen über die Schadenfestsetzungen zu enthalten haben, werden durch das von der Genossenschaft zu wählende Comité mit der Versicherungs-Gesellschaft N. N. vereinbart. Die Feststellung der Schäden erfolgt gemeinschaftlich durch die Versicherungsgesellschaft und das Comité.

6. Die Verwaltung des Verbandes wird durch die Actien-Gesellschaft N. N. unter Assistenz eines ihr Seitens der Genossenschaft beigegebenen Comité's, das aus Mitgliedern derselben zusammengesetzt ist, besorgt. —

Der Präsident spricht der Berliner Commission für die Bereitwilligkeit und Mühe, mit der sie sich der Arbeit unterzogen hat, den Dank der Versammlung aus und eröffnet über den Gegenstand selbst die Diskussion. Da Niemand sich zum Worte meldet, stellt er an die Versammlung die Frage, ob sie damit einverstanden sei, daß man das Mitgetheilte im Princip acceptire und die Arbeit, welche sonach einer weiteren Durchführung bedürfe, sobald letztere vollendet sei, den einzelnen Local-Comités zugehen lasse.

(Wird durch Abstimmung angenommen.)

Der Präsident geht auf den letzten Gegenstand der Tagesordnung über und spricht: Sie wissen, daß es sich seit Jahren darum handelt, Gesetzes-Paragrafen zu entwerfen zum Schutz für das geistige Eigenthum der Künstler. In verschiedenen Versammlungen haben wir Gelegenheit gehabt, die Resultate der großen Bemühungen kennen zu lernen, welche einzelne Männer dieser Sache gewidmet haben. Sie wissen, daß ein von der Bundescommission in Frankfurt ausgearbeiteter Gesetzentwurf an die einzelnen Localvereine vom Hauptvorstande zur Begutachtung verschickt worden ist. Uns schien es nothwendig, in dieser Sache endlich ein Mal zu einem bestimmten Abschluß zu kommen und so hat der Hauptvorstand es für zweckmäßig erachtet, die sämtlichen Ansichten, welche bisher im Schoße der Kunstgenossenschaft in Bezug auf die Herstellung jenes Gesetzes geltend gemacht worden sind, in der Form einer Denkschrift zusammen zu fassen und letztere als Grundlage einer neuen Eingabe an

den Bundestag zu benutzen. Wenn ich Herrn Dr. von Schorn jetzt ersuche, Ihnen diese Arbeit zu verlesen, so geschieht es nicht, damit wir schon heute über dieselbe abstimmen, sondern damit Sie Gelegenheit finden in Ueberlegung zu ziehen, wie sich jeder Einzelne zu dieser hochwichtigen Sache zu stellen habe. Ich ersuche Herrn Dr. von Schorn das Pro memoria mitzutheilen.

Dr. von Schorn:

Pro memoria

des

Hauptvorstandes der deutschen Kunstgenossenschaft zu Weimar, betreffend den Gesetzentwurf zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Nachdem der gegenwärtige Gesetzentwurf so bei dem Hauptvorstande der deutschen Kunstgenossenschaft, als auch bei den einzelnen Lokal-Comités in seinen hier einschlagenden Bestimmungen wiederholten gründlichen Berathungen unterzogen worden ist, und nachdem die verehrlichen Lokal-Comités ihre Ansichten zum Theil in umfangreichen Exposés dem Hauptvorstande mitgetheilt haben, so erübrigt jetzt Seitens dieses letzteren die gewonnenen Resultate zusammenzufassen und endgültig diejenigen Resolutionen aufzustellen, die Namens der deutschen Kunstgenossenschaft in ihrer Gesamtheit als deren einheitlicher Beschluß festzuhalten sein und deren Realisirung sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften anzustreben haben wird.

Dabei kann davon nicht wohl Umgang genommen werden, hier mit einigen Worten noch einmal auf den Gesetzentwurf im Allgemeinen zurückzukommen. Leider läßt derselbe ein bestimmtes System vermissen. Man scheint nicht diejenigen obersten Principien klar und scharf ins Auge gefaßt zu haben, welche bei einem so hochwichtigen Gesetz, dessen Aufgabe es ist, das geistige Eigenthum in seinem ganzen Umfang zu schützen, an die Spitze gestellt werden müssen und aus denen dann als logische wie rechtliche Folge die einzelnen concreten Bestimmungen hervorgehen, resp. auf welche jede einzelne Gesetzesbestimmung zurückgeführt werden kann; vielmehr scheint dem Gesetzgeber nur eine Reihe einzelner Fälle vorgeschwebt zu haben, welche dann generalisirt Veranlassung der einzelnen eben nur für jene Fälle passenden Paragraphen geworden sein mögen. So ist es geschehen, daß manche nicht unwichtige Seite dieses Gebietes, weil dem Redificator, welcher zwar wohl ein tüchtiger Jurist, aber auf dem hier einschlagenden Gebiete nicht Fachmann war, kein bestimmter Fall dafür vorgelegen hat, ganz unbeachtet geblieben ist, ja selbst, daß einzelne Bestimmungen sich nachweisen ließen, welche mit anderen desfallsigen Be-

stimmungen des Gesetzentwurfs nicht im strikten Einklang, ja in Widerspruch stehen.

Es kann nun aber hier weder die Aufgabe sein, die einzelnen, unter einander nicht im Einklang stehenden Bestimmungen hervorzuheben, noch auch das mangelnde System ergänzen zu wollen und zwar um so weniger, als es sich hier nicht um eine Kritik des ganzen in Frage stehenden Gesetzes, sondern nur um einen, dem Umfang nach sehr kleinen, der Bedeutung nach aber sehr wichtigen Theil, den die Werke der bildenden Kunst betreffenden 3. Abschnitt §. 26 bis 36 handelt und gegenwärtig die Aufgabe nur noch darin erblickt werden kann, die verschiedenen aus der Mitte der deutschen Kunstgenossenschaft, resp. durch die Localcomités laut gewordenen Wünsche thunlichst mit dem Gesetz in Einklang zu bringen und den von derselben Seite laut gewordenen Bedenken Rechnung zu tragen. Dabei kann auf der einen Seite nicht verkannt werden, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf gegen den in Deutschland fast durchweg bestehenden Mangel all und jedem Rechtsschutzes des geistigen Eigenthums ein immerhin anerkennungswerther Fortschritt zum Bessern zu erblicken ist, andererseits muß aber doch auch dem Bedauern Ausdruck verliehen werden, daß dieser Entwurf den begründeten Anforderungen der Künstler-schaft immerhin noch keineswegs ausreichend und vollständig Genüge leistet, wie dies der aus langen gründlichen Berathungen, sowohl Sachverständiger, als auch zugezogener Rechtskundiger hervorgegangene Gesetzentwurf des Dr. F. J. Kühns that, dessen Adoption daher entweder ganz oder doch seinen wesentlichen Bestimmungen nach sehr wünschenswerth gewesen wäre.

Wächte indessen die deutsche Kunstgenossenschaft nun auch bis dahin, wo in einer vielleicht nicht mehr allzu fernem Zeit ihren Wünschen von der Gesetzgebung vollständig Rechnung getragen wird, sich bei dem durch den vorliegenden Gesetzentwurf Gebotenen vorerst im Allgemeinen bescheiden wollen und können, so sind doch einige Punkte, welche in den Localcomités fast einhellig einen solchen Widerspruch erfahren haben, daß es der Hauptvorstand für seine Pflicht erachten muß, auch jetzt noch mit allen Kräften dahin anzustreben, daß in den bewegten Punkten durch Ausschcheidung oder Abänderung der für gefährlich erachteten Bestimmungen den Interessen der Künstler mehr als bisher Rechnung getragen werde; wohingegen weniger gewichtige Bedenken, soweit dieselben nicht durch die nachfolgenden Erwägungen ihre Erledigung finden sollten, füglich, um nicht das erreichbare Gute wegen des nicht erreichbaren Bessern zu verlieren, vorerst den entscheidenden Stellen gegenüber auf sich beruhen und bei Seite gelassen werden mögen.

Gehen wir nun zu einer Prüfung der von den einzelnen Localcomités

aufgestellten Bedenken über, so ist es schon und vornehmlich der erste von den Werken der bildenden Kunst handelnde §. 26, welcher mit Ausnahme nur der Localcomités von Braunschweig, Danzig und Münster, welche ihre Zustimmung zu dem ganzen Gesetzentwurf ohne Ausnahme erklärt haben, zu den vielfältigsten Ausstellungen, Protestationen und Abänderungsvorschlägen geführt hat. Zunächst hat das Berliner Localcomité in dem ersten Abschnitt des §. statt des Wortes „Vervielfältigung“ das umfassendere „Nachbildung“ gewünscht. Es kann dem jedoch nicht beigegeben werden, da hier die Vervielfältigung offenbar der allgemeinere Begriff ist; man muß dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß der Begriff „Vervielfältigung“ nicht etwa die Hervorbringung einer Vielheit von Exemplaren, sondern nur eine Mehrheit voraussetzt, so daß mithin jede Anfertigung auch nur eines zweiten Exemplares als eine Vervielfältigung zu betrachten ist. Im Paragraph selbst wird dieser allgemeinere Begriff der Vervielfältigung dann wieder geschieden in Vervielfältigung im engeren Sinn, mechanisch z. B. durch Benutzung der Originalplatten u. und in Nachbildung; wollte man nun, dem Wunsche des Berliner Localcomités gemäß, an erster Stelle „Nachbildung“ setzen, so würde darunter nicht gleichzeitig eine Vervielfältigung durch Benutzung der Originalplatten zu subsummiren sein. Es muß deshalb hier bei der Fassung des Entwurfes sein Bewenden behalten.

Weit allgemeiner und gerechtfertigter erscheinen die Angriffe gegen den 2. Absatz des §. 26, welcher von den Einkopien handelt und in welchem sich die sämmtlichen Localcomités mit Ausnahme der obengedachten Localcomités von Münster, Braunschweig und Danzig, sowie das Localcomité von Breslau, welches diesem Paragraphen ausdrücklich zustimmt und von Stuttgart, welches diesen Paragraphen mit Stillschweigen übergeht, vereinigen. Am Bestimmtesten tritt darin das Localcomité von Nürnberg auf, welches den zweiten Absatz ganz beseitigt wissen will, während das Localcomité Berlin ohne nähere Angabe gegen den darin gemachten Unterschied zwischen Nachbildung und Einkopie protestirt, sonach wohl ebenfalls die ganze Beseitigung dieses Absatzes anstrebt. Das Localcomité Karlsruhe will nur einen Theil des letzten Absatzes, nämlich die Worte: „und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist“ gestrichen wissen und hat in einer ausführlichen Denkschrift seine Ansicht weiter motivirt, auch bereits früher in einer Eingabe an das Großherzoglich Badensche Ministerium der von ihm vertretenen Meinung Geltung zu verschaffen versucht. Das Localcomité zu Dresden, sowie das zu Wien theilen die allgemeinen Bedenken und wünschen Abänderung ohne besondere Vorschläge zu machen, während die Localcomités von Düsseldorf, Frankfurt, Königsberg und München eine bestimmte Fassung vorschlagen. Das Localcomité von München bringt in der von ihm

vorgeschlagenen Fassung „die Anfertigung von Einzelkopien zu Handelszwecken ist verboten“ einen, allerdings neuen Gesichtspunkt in die Sache: die übrigen drei genannten Localcomités aber gehen im Wesentlichen darauf hinaus, daß die Anfertigung von Einzelkopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals überhaupt verboten sein soll, abgesehen, ob das Original noch im Besitz des Urhebers oder nicht und abgesehen von der etwa auf erlaubte Weise erfolgten Vervielfältigung; auch ihre Intentionen gehen also auf völlige Beseitigung des zweiten Absatzes vom §. 26, wobei Frankfurt nur noch eine Ausnahme mit der Studientkopie machen will.

Es kann nun hier nicht in der Absicht liegen, die sämtlichen verschiedenen Ansichten der Localcomités näher zu beleuchten, sondern es mag nur im Kurzen aus dem gesammten darüber vorgebrachten Material ein endliches Resultat gezogen werden.

Zunächst hat das in jenem Absatz des Gesetzparagraphen befindliche Wörtchen „und“ eine mehrfache Deutung erfahren, bald dahin gehend, daß, um eine Einzelkopie ohne Genehmigung des Urhebers des Originals als verboten erscheinen zu lassen, zwei Bedingungen vorhanden sein müssen, nämlich, daß das Original noch Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt worden sei; fehlte eine dieser Bedingungen, wäre also das Original nicht mehr Eigenthum des Urhebers, wenn auch noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt, oder wäre das Original zwar noch Eigenthum des Urhebers, aber bereits erlaubter Weise vervielfältigt, so wäre die Einzelkopie gestattet. Mit Berücksichtigung des letzteren Falles — Eigenthum des Urhebers aber erlaubter Weise erfolgte Vervielfältigung — hat das Karlsruher Localcomité in seiner Denkschrift unter Mittheilung eines bestimmten Falles auf das Bedenkliche dieser Bestimmung aufmerksam gemacht. Von anderer Seite ist dem Wörtchen „und“ eine Bedeutung gleich „oder“ beigelegt worden; eine Auffassung, der zwar nicht wohl beizutreten sein dürfte, die aber wohl durch die Vieldeutigkeit des Wortes „und“ gerade in einer Zusammenstellung wie die vorliegende nicht ganz ausgeschlossen ist. Erwägt man nun, daß die Einzelkopie eine Vervielfältigung und Nachbildung des Originals so gut wie jede andere Nachbildung ist; erwägt man weiter, daß ein Grund gerade diese Nachbildung von der allgemeinen Regel des Verbotes auszunehmen schon um deßwillen nicht vorliegt, weil gewiß jeder Meister seinen Schülern Kopien seiner Bilder gern gestatten wird — wodurch sich zugleich der vom Localcomité Frankfurt gewünschte Zusatz erledigt; — erwägt man weiter, daß, wie in den verschiedenen Denkschriften aufs Schlagendste nachgewiesen ist, gerade mit den Einzelkopien der größte Unfug und Unterschleif getrieben und dadurch den Künstlern der aller

empfindlichste materielle Verlust und der schlechten, oft auf ihren Namen und als Originale in den Verkehr kommenden Kopien halber Beeinträchtigungen ihrer Künstlerlehre zugefügt wird, so kann man nicht umhin zu dem Schlusse zu kommen, daß gerade in diesem Absatze sich das Interesse der ganzen Kunstgenossenschaft auf Beseitigung des das geistige Eigenthum eines Urhebers im höchsten Grade beeinträchtigenden und gefährdenden zweiten Absatzes des §. 26 concentrirte. Es kann daher nur einer aus den Vorschlägen der Localcomités zu Düsseldorf und Königsberg zusammengesetzten Fassung, also lautend: „die Anfertigung von Einzelkopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originales oder seiner Rechtsnachfolger ist ebenfalls gleich dem Nachdruck verboten,“ als dem wahren Interesse der deutschen Kunstgenossenschaft vollkommen entsprechend beigezweckelt werden. Dabei sei nur noch gedacht, daß die Fassung des Localcomités München „ist zu Handelszwecken verboten“ dem materiellen Interesse der Künstler aus dem doppelten Grunde nicht entsprechen dürfte, weil einmal der Nachweis, daß eine Kopie zu Handelszwecken gefertigt werde, von vornherein nur äußerst schwer zu erbringen sein wird, anderntheils aber durch Einzelkopien, die nachweislich nicht zu Handelszwecken gefertigt wurden, sehr bald in den freien Verkehr übergehen können und dann gleiche Gefahren und Nachtheile, wie die ursprünglich zu Handelszwecken gefertigten Kopien für den Urheber des Originals mit sich bringen.

Das Localcomité zu Nürnberg hat nun auch den §. 27 u. ff. für vag erklärt, einen Grund dafür jedoch nicht angegeben und können daher, da von Seiten eines andern Localcomités kein Einwand gegen die §§. 27, 28, 29 erhoben worden ist, diese wohl mit Stillschweigen übergangen werden. Gegen §. 30 haben sich wiederum mannigfache Bedenken, seitens der Localcomités von Berlin, Dresden, Düsseldorf, Königsberg, München geltend gemacht. Dieselben stimmen darin überein, daß, wenn im §. 26 die Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst ohne Genehmigung des Urhebers als Nachdruck verboten ist, der Absatz 2 des §. 30, welcher die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck erachtet, damit im Widerspruch stehe. Wenn man nun auch streng genommen sagen könnte, daß die Vervielfältigung von Werken der plastischen Kunst nur auf dem Wege der Plastik zc. mit dem Verbote im §. 26 gemeint sei, so kommt doch hier in Betracht, daß plastische Werke meist nur durch graphische Darstellung nachgebildet werden und gerade gegen eine solche Nachbildung ein Schutz des Urhebers des Originals dringend geboten erscheint; wie denn auch die gute Sitte und der Gebrauch, in dieser Hinsicht dem Gesetz vorangehend, bei der überwiegenden Mehrzahl deutscher Künstler, wie beispielsweise vom Localcomité Dresden mitgetheilt wird, es eingeführt

hat, daß auch die Nachbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung und umgekehrt ohne Genehmigung des Urhebers des Originals bis lang nicht zwar nach den Gesetzen des Staates, wohl aber nach den Gesetzen der guten Sitte und Künstlerehre für unerlaubt und verboten galten. Ein Grund, warum eine solche Ausnahme von dem Princip des geistigen Eigenthums, wie sie §. 30, Absatz 2 vorschreibt, zu Ungunsten der plastischen Werke und graphischer Darstellung gemacht werden soll, ist aber überall nicht abzusehen und muß daher auch auf Beseitigung dieses zweiten Absatzes des §. 30 hingewirkt werden.

Weiter hat der §. 31 vielfache, ja beinahe allseitige Anfechtungen erlitten. Das Localcomité von Berlin hat eine allgemeine Verwahrung dagegen eingelegt, die Localcomités von Düsseldorf und Nürnberg wollen den Paragraphen ganz beseitigt wissen, die Localcomités von Dresden, Königsberg und Stuttgart verlangen eine andere Fassung, jedoch ohne solche Fassung anzugeben; nur die Localcomités von Frankfurt und München, welche ebenfalls eine andere Fassung wünschen, präcisiren diese sofort, indem München vorschlägt „Auch die Nachahmung von Kunstwerken zu industriellen Zwecken unterliegt der Bestimmung des §. 26“ und Frankfurt bis zur Erlassung eines allgemeinen deutschen Musterchutzgesetzes und des zu erlassenden Einführungsgesetzes die folgende Bestimmung aufgenommen wissen will: „Bis auf Weiteres wird die Nachahmung von Werken der Kunst- und Industrieerzeugnisse, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen, insoweit zu deren Herstellung künstlerische Thätigkeit erfordert wurde, als Nachdruck bestraft.“ Es ergiebt sich sofort, daß der Münchener Vorschlag einer einfachen Streichung des Paragraphen gleichkommt, indem ja selbstverständlich, wenn ganz allgemein im §. 26 jede Vervielfältigung, bezüglich Nachbildung verboten ist, dies auch von der Vervielfältigung, bezüglich Nachbildung zu industriellen Zwecken gelten muß, so lange nicht eine besondere Ausnahme deßhalb im Gesetz selbst gemacht ist, wie ja gerade diese Ausnahme, der §. 31, zu Gunsten der Industrie machen will. Auch der Frankfurter Vorschlag läuft nur mit einer Beschränkung in der Zeitdauer „bis auf Weiteres“ auf denselben Zweck, wie der Münchener hinaus. Beide Vorschläge, sowie diejenigen, welche den Paragraphen einfach gestrichen wissen wollten, stehen also mit dem Gesetzentwurf in vollkommenem Gegensatz. Die übrigen Localcomités haben diesem Paragraphen gegenüber sich schweigend verhalten und es fragt sich nun, ob die dagegen angeregten Bedenken so gewichtiger Natur, daß eine solche Abänderung oder Beseitigung dieses Gesetzesparagraphen durchaus angestrebt werden müsse. Erwägt man nun, daß, wie namentlich in der Karlsruher Denkschrift weiter ausgeführt worden, gerade durch die unerlaubte Ausbeutung von Kunstwerken zu in-

dustriellen Zwecken den materiellen Interessen der Künstler, wie in jener Denkschrift gezeigt worden, sehr namhafter Abbruch geschieht; erwägt man weiter, wie gerade die Industrie mit den ihr zu Gebote stehenden sehr bedeutenden Mitteln recht wohl im Stande ist, die Entlehnung, welche sie aus dem Kunstgebiet durch Vervielfältigung und Nachbildung von Kunstprodukten zu ihren Zwecken macht, den Urhebern der Originale auch entsprechend zu vergüten, ja daß die Industrie mit ihren großen Mitteln, wie dies in andern Ländern auch besonders der Fall ist, einzelne bei uns bisher noch todt liegende Gebiete der Kunstthätigkeit bei eintretendem Gesetzeschutz neu beleben und zur Blüthe bringen wird; erwägt man endlich auch, daß in andern Ländern die Kunst der Industrie gegenüber durch Gesetze bereits vor unerlaubter Ausbeutung geschützt ist, so kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß ein Privilegium der deutschen Industrie, die Kunst unentgeltlich auszubeuten, wie dies der §. 31 allerdings nachläßt, so exorbitant sein würde, daß mit Grund dieser Paragraph kräftigst angefochten werden muß. Es fragt sich nun weiter, ob die einfache Streichung des §. 31 jetzt, nachdem vorher die Meinung des Gesetzgebers in der im Paragraphen ersichtlichen Weise ausgesprochen worden ist, zu deren Beseitigung noch genüge oder ein besonderer Paragraph, der dann das strikte Gegentheil von dem jetzt vorhandenen enthalten würde, erforderlich erscheint. Allein man darf, hingesehen auf die oben bereits entwickelte Ansicht, daß, was nicht besonders ausgenommen, unter das Gesetz und dessen §. 26 fallen, sonach auch die nach Hinfall des §. 31 nicht mehr ausgenommene Vervielfältigung und Nachbildung zu industriellen Zwecken und hingesehen darauf, daß Zweck und Veranlassung des Ausfalles jenes Paragraphen allezeit durch die ergangenen Acten constatirt und die Umwandlung der Ansicht des Gesetzgebers dadurch nachgewiesen wird, wohl bei der einfachen Streichung des Paragraphen sich beruhigen, welche um so unbedenklicher erscheinen muß, als auch der übrige, von Nachbildung und Vervielfältigung industrieller Erzeugnisse handelnde Theil des Paragraphen nicht in dieses Gesetz, sondern vielmehr in ein Gesetz über den Musterschutz gehören dürfte.

Von weniger wesentlicher Natur sind die Einwendungen, welche nun noch zu einigen der nachfolgenden Paragraphen von einzelnen Localcomités gemacht worden sind. So hat gegen §. 32 zunächst das Localcomité von Berlin auf den Kühns'schen Gesetzentwurf §. 4, Abs. 4, welcher die den vorliegenden §. 32 entgegengesetzte Meinung vertritt, verwiesen und das Localcomité zu München hat bestimmt eine andere dahin lautende Fassung des §. 32 beantragt: „Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarischen Arbeiten sind nur mit Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger gestattet,“ was im Ganzen dem

Rühns'schen §. 4, Abs. 4 gleichkommt und im Effect einer einfachen Streichung des §. 32 gleichstehen würde. §. 32 erscheint aber wohl kaum als von so großem Gewicht, um durch eine zu große Häufung von Artträgen auf Streichung, Abänderung und Verbesserung der Paragraphen die Gefahr herbeizuführen, daß das ganze Gesetz ins Stocken gerathe und, wenigstens auf lange Zeit etwa zurückgelegt werde; mag es auch inconsequent und principlos — wie ja der System- und Principmangel schon Eingang dieses Pro Memoria gerügt wurde — erscheinen, wenn sonst verbotene Nachbildungen durch ihre Aufnahme in literarische Arbeiten ohne Weiteres erlaubt sein sollen, zumal auch die Grenzen, innerhalb deren jene Nachbildungen Haupt- oder Nebensachen sind, wie von dem Berliner Localcomité ganz mit Recht betont worden, nur schwer zu ziehen sein dürften, so würde doch der der Künstlerschaft durch derartige Unternehmungen und deren gesetzliche Zulässigkeit drohende Nachtheil eben kein außerordentlicher sein.

Zu §. 33 sind nur von Berlin und Königsberg aus Bedenken angeregt worden; während aber in Berlin nicht im Localcomité, sondern nur in der Generalversammlung diese Bedenken, welche nicht einmal näher angegeben sind, sich geltend gemacht haben, hat das Localcomité zu Königsberg eine bestimmte andere Fassung des Paragraphen vorgeschlagen, nämlich: „Öffentliche Denkmäler, welche auf Straßen und öffentlichen Plätzen dauernd aufgestellt sind, bleiben während des Zeitraumes von 3 Jahren nach ihrer Vollendung und Enthüllung gegen Nachbildung geschützt, Monumente auf den Kirchhöfen und Facaden von Privathäusern sind als öffentliche Denkmäler nicht anzusehen.“ Allerdings läßt sich so viel nicht in Abrede stellen, daß es abermals eine Inconsequenz ist, wenn im §. 26 auch die Vervielfältigung von Werken der plastischen Kunst, wozu doch öffentliche Denkmäler zweifellos gehören, verboten, im §. 33 aber die Nachbildung öffentlicher Denkmäler auf Straßen und öffentlichen Plätzen erlaubt sein soll, zumal da im Hinblick auf §. 35 auch diejenige, sei es physische, sei es juristische Person, welche das Eigenthum an dem Kunstwerk erwarb und dasselbe am öffentlichen Ort aufstellen ließ, das Recht der Vervielfältigung dadurch noch nicht erworben hat. In Erwägung aber, daß nur schwer, ja fast unmöglich die Nachbildung öffentlich aufgestellter Denkmäler zu verhindern sein wird; in weiterer Erwägung, daß gerade ein Verbot zur Nachbildung solcher Denkmäler, welche durch ihre Aufstellung an öffentlichen Orten gewissermaßen Gemeingut der ganzen Nation geworden sind, scharf verletzend wirken und in endlicher Erwägung, daß dadurch den materiellen Interessen der betreffenden Künstler kaum ein beträchtlicher Nachtheil drohen dürfte, kann man sich sowohl bei der Bestimmung jenes Paragraphen beruhigen, wenn nicht etwa, was

anheimzugeben sein würde, die Bestimmung beigefügt werden sollte, daß eine solche Nachbildung so lange nicht als Nachdruck zu behandeln sei, als sie nicht zu Handelszwecken erfolge, wobei freilich nicht zu verkennen, daß auch hier, wie bereits oben bemerkt worden, der Nachweis des Handelszweckes oft schwer fallen und dem spätern Uebergang von nicht zu Handelszwecken gefertigten Nachbildungen in den Handelsverkehr nicht vorgebeugt sein würde.

Gegen §. 34 ist kein Bedenken laut geworden, während §. 35 vom Localcomité Berlin mit lebhafter Befriedigung acceptirt wird, indessen das Localcomité Breslau dem §. 35 nicht zustimmen kann, soweit darin der Portraitmaler vom Schutz des Gesetzes ausgeschlossen sein solle, da streng genommen oft auch andere Kunstwerke (Landschaften etc.) als Portraits erschienen. Richtig ist, daß die Ausnahme der Portraits abermals eine Inconsequenz und Prinziplosigkeit; das Portrait ist so gut ein gegen Vervielfältigung zu schützendes Kunstwerk, wie jedes andere und will der Besteller das Vervielfältigungsrecht mit erwerben, so mag er dies auf dem Wege, der im Schlußsatz des §. 35 vorgesehene besonderen Ueberkunft thun. Von großer praktischer Bedeutung erscheint es indessen nicht, wenn auch jener Satz bestehen bleibt.

Gegen §. 36 ist von keiner Seite ein Bedenken angeregt worden und ist damit der speciell die Werke der bildenden Kunst behandelnde Absatz des Gesetzesentwurfs erschöpft. Nur das Localcomité von Breslau hat darüber hinaus auch noch den §. 37 in das Bereich seiner Beurtheilung gezogen und dort die Schwierigkeit des Beweises, daß der Nachdrucker mit Vorsatz gehandelt habe, oder daß ihn ein Verschulden treffe, urgirt und eine Menge Prozesse aus dieser Bestimmung befürchtend jeden Nachdruck streng bestraft wissen wollen. Es rechtfertigt sich dies Verlangen jedoch keineswegs, denn schon nach den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen muß je nach der größeren oder geringeren Schuldbarkeit die Strafe als eine größere oder geringere zugemessen und vom Gesetz, die bei dieser Zumessung festzuhaltenden Gesichtspunkte angegeben werden; niemals wird eine Handlung aus bloßer Fahrlässigkeit gleichstreng wie eine solche aus bösem Vorsatz begangen, bestraft werden können und dürfen. Daß die Grenzen, wo die Fahrlässigkeit aufhört und der böse Wille beginnt von dem Gesetzgeber für den einzelnen Fall nicht im Voraus normirt werden können, liegt in der Natur der Sache und auf der Hand; eine Menge Prozesse und große Schwierigkeiten sind deßhalb aber noch keineswegs zu fürchten, weil darüber, ob böser Vorsatz beim Nachdrucker vorhanden, oder ob kein Verschulden desselben vorliege, die allgemeinen darüber feststehenden Rechtsnormen ihre unbedingte Gültigkeit bewahren.

Nachdem nunmehr im Vorstehenden den von den verschiedenen Localcomités ausgesprochenen Bedenken gegen die einzelnen hier einschlagenden Gesetzesparagraphen die erforderliche Berücksichtigung geworden ist, so erübrigt nur noch der auf Grund der gewissenhaften Prüfung jener Gesetzesparagraphen und der dagegen erhobenen Einwände jetzt sofort diejenigen Anträge zu formuliren, welche an die zur Zeit in der Sache noch zunächst zuständige Stelle, den deutschen Bundestag, zu richten sind, und wird dies, indem nochmals darauf hingedeutet werden mag, daß eine möglichst einhellige Beschlußfassung wegen des denselben inwohnenden hohen moralischen Gewichtes dringend im Interesse der deutschen Kunst zu wünschen steht, in folgender Fassung vorgeschlagen:

An

die hohe deutsche Bundesversammlung

zu

Frankfurt a/M.

Hohe Bundesversammlung!

Der Entwurf eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, wie solcher aus den Berathungen einer Fachcomission der hohen deutschen Bundesversammlung hervorgegangen, hat, soweit dieser Entwurf auch auf die Werke der bildenden Kunst sich erstreckt, gewiß mit Recht die deutsche Künstlerschaft mit großem Dank erfüllt, dem hierdurch Worte zu verleihen die gesammte deutsche Künstlerschaft und in deren Vertretung die am zu Kiel tagende Generalversammlung der deutschen Kunstgenossenschaft sich zur ehrenvollen Pflicht macht. Nicht nur die Thatsache eines gemeinsamen deutschen Gesetzes auf diesem Gebiete des Verkehrslebens, sondern auch den zum großen Theil ihren Interessen günstigen Inhalt begrüßt die deutsche Kunstgenossenschaft mit lebhafter Theilnahme, glaubt aber umsomehr in tiefster Ererbietung diejenigen, nicht zahlreichen Punkte, welche in jenem Gesetzentwurf nach Anschauung der Künstler nicht deren und der wahren Kunst Interessen Rechnung tragend ihre Lösung gefunden haben, freimüthig zur Kenntniß hoher Bundesversammlung bringen zu müssen. Dabei dürfte noch voranzuschicken sein, daß die hier geltend gemachten Bedenken und ausgesprochenen Wünsche nicht etwa nur vereinzelte Stimmen Ungenügsamer, oder die Meinung einiger Vereine enthalten, sondern daß dieselben als das Gesamtergebnis wiederholter gründlicher Erwägung und Berathung der deutschen Kunstgenossenschaft, sowohl bei dem derzeitigen Hauptvorstand zu Weimar, als auch bei den verschiedenen einzelnen Localcomités zu Berlin, Braunschweig, Breslau, Karlsruhe, Danzig, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a./M., Königsberg, München, Münster, Nürnberg, Stuttgart und Wien, und namentlich als ein-

stimiger Beschluß der am hier zu Kiel tagenden Generalversammlung der sämtlichen genannten, die gesammte deutsche Kunstgenossenschaft umfassenden Localvereine zu erachten sind. Dabei hat vornehmlich eine Denkschrift des Herrn Dr. F. J. Kühns zu Berlin „der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste“ und dessen im Auftrag der deutschen Kunstgenossenschaft ausgearbeiteter „Geszentwurf betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Künste“ nebst einer denselben rechtfertigenden Denkschrift, sowie weiter ein Flugblatt des Hofmalers Herrn Theodor Diez zu Karlsruhe, eine Denkschrift des Professors Des Coudres in Karlsruhe und ein Pro memoria der Frankfurter Kunstgenossenschaft von Herrn C. von der Lannitz zur Grundlage gedient, von welchen Schriftstücken hier ehrerbietigst je ein Exemplar beigelegt ist.

Was nun jene aus der Mitte der deutschen Kunstgenossenschaft hervorgegangenen Bedenken und Wünsche im Einzelnen anlangt, so hat zunächst der 2. Absatz des §. 26 im mehrerwähnten Geszentwurf, nach welchem die Anfertigung von Einzelcopien auch ohne Genehmigung des Urhebers des Originales dann nicht mehr als Nachdruck verboten sein soll, wenn das Original nicht mehr Eigenthum des Urhebers und wenn es erlaubter Weise vervielfältigt ist, zu vielfachen, ja allseitigen Ausstellungen Anlaß gegeben, wie solche zum Theil in den eben gedachten Schriftstücken näher entwickelt und begründet, auch in einzelnen Beispielen erläutert worden sind. Die deutsche Kunstgenossenschaft ist nach der sorgfältigsten Prüfung und gründlichster Berathung zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt:

In Erwägung, daß die Einzelcopie eine Vervielfältigung und Nachbildung des Originales, so gut wie jede andere Nachbildung ist;

in weiterer Erwägung, daß ein Grund gerade diese Nachbildung von der allgemeinen Regel des Verbotes der Anfertigung ohne Genehmigung des Urhebers des Originales auszunehmen nicht vorliegt, da Studencopien zu fertigen wohl ohne Grund kein Meister seinen Schülern auf deren Ansuchen versagen wird;

in weiterer Erwägung, daß, wie in verschiedenen der beiliegenden Denkschriften auf das Ueberzeugendste nachgewiesen ist, gerade mit den Einzelcopien der größte Mißbrauch und Unterschleif getrieben wird;

in endlicher Erwägung, daß oft, trotz ihrer Stümperhaftigkeit in der Ausführung, unerlaubte Copien nach Originalen von Meistern auf den Namen dieser Meister in den Verkehr kommen und so den Urheber des Originales in seiner Künstlerlehre, ja in seinen materiellen Interessen auf das Empfindlichste schädigen, ist, soll den wahren Interessen der deutschen Künstler vollkommen Rechnung getragen werden, entweder durch Streichung des

zweiten Absatzes im §. 26 die Einkopie als stillschweigend unter den im ersten Absatz verbotenen Nachbildungen mit begriffen zu erachten, oder aber besser noch für diesen Absatz 2 folgende Fassung zu beantragen:

„Die Anfertigung von Einkopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originales oder seiner Rechtsnachfolger ist ebensfalls als Nachbildung verboten.“

Auch im §. 30 ist es der zweite Absatz, der vielseitigen Widerspruch erfahren hat und hat die deßfallige Bestimmung, daß die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten sei, mit der Bestimmung des §. 26, welche allgemein die Vielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, auch wenn dieselbe durch Nachbildung vermittelt wird, verbietet, nicht wohl in Einklang gebracht werden können,

In Erwägung nun, daß die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt immerhin als etwas anderes, nicht als die Benutzung und Ausbeutung fremden geistigen Eigenthums und sonach als unerlaubte Nachbildung eines bereits vorhandenen Kunstwerks, nicht aber als die Benutzung eines solchen zur Hervorbringung eines andern erachtet werden kann;

in weiterer Erwägung, daß zumal die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung sich im Princip in keiner Weise von jeder andern Nachbildung, z. B. von der Nachbildung eines Delgemäldes durch Kupferstich, ja selbst durch Photographie unterscheidet;

in weiterer Erwägung, daß auch hier ein Grund von der allgemeinen Regel des Verbotes jeder Vielfältigung und Nachbildung ohne Genehmigung des Urhebers des Originales zu Ungunsten plastischer Werke durch graphische Darstellung und umgekehrt abzusehen offenbar nicht vorliegt;

in endlicher Erwägung, daß nach den zwar nicht codificirten aber allgemein unter Künstlern bisher schon beobachteten Gesetzen der guten Sitte und Künstlerehre die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung und umgekehrt ohne Genehmigung des Urhebers des Originales für unerlaubt erachtet wurde, daher die projektirte Bestimmung des Gesetzentwurfs einen Rückschritt gegen die bessere Praxis enthalten würde, glaubt die deutsche Kunstgenossenschaft die Streichung des Absatzes 2 des §. 30 beantragen zu dürfen.

Endlich hat auch der §. 31 und die Bestimmung desselben, daß die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen nicht unter die

Bedingungen dieses Gesetzes fallen solle, vielseitigen Widerspruch aus der Mitte der Kunstgenossenschaft gefunden und

in Erwägung, daß wie auch in verschiedenen der beiliegenden Denkschriften weiter ausgeführt und an Beispielen gezeigt worden, durch die unerlaubte Benutzung und Nachbildung von Kunstwerken zu industriellen Zwecken den materiellen Interessen der Künstler die empfindlichsten Nachtheile zugefügt werden;

in weiterer Erwägung, daß die Industrie mit den ihr zu Gebote stehenden sehr bedeutenden Mitteln recht wohl im Stande ist, die Entlehnung, bezüglich Vervielfältigung und Nachbildung von Kunstwerken zu industriellen Zwecken den Urhebern der Originale entsprechend zu vergüten;

in weiterer Erwägung, daß die Industrie mit ihren gewältigen Hülfquellen einzelne bei uns nahezu noch todtliegende Gebiete der Kunstthätigkeit, welche in andern Ländern z. B. Frankreich, England, Belgien bereits einen großen Aufschwung gewonnen haben, wie Dessainzeichnungen, Modelformen 2c. neu beleben, und den erforderlichen Gesetzeschutz wie dort, auch für diese Zweige vorausgesetzt, sie leicht und rasch zur Blüthe bringen kann und wird;

in endlicher Erwägung, daß die Kunst in andern Ländern der Industrie gegenüber bereits durch Gesetze vor unerlaubter Ausbeutung geschützt ist und selbst in Deutschland durch Staatsverträge mit dem Ausland ausländische Kunstwerke einen gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung genießen, dessen dann seltsamer Weise inländische Kunstwerke entbehren würden;

so kann die deutsche Kunstgenossenschaft sich der Ansicht nicht verschließen, daß ein Privilegium der deutschen Industrie die deutsche Kunst unentgeltlich auszubeuten, wie dieß bei Aufrechterhaltung des §. 31 der Fall sein würde, nach keiner Richtung gerechtfertigt erscheinen dürfte und daß daher um so mehr begründet die dringende Bitte um gänzliche Streichung dieses Paragraphen sich darstellt, als die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen wohl eher einem selbstständigen Musterchutzgesetz zu überweisen, als einem Gesetz zum Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst einzuwerleiben sein möchte.

Hohe Bundesversammlung:

Nicht das engherzige und einseitige Bestreben auf Kosten der Gesamtheit nur sich und dem eigenen Stande Privilegien und Vortheile zu verschaffen — ein Bestreben, welches Niemand ferner als der deutschen Kunstgenossenschaft in ihrer Gesamtheit

und in ihren einzelnen Gliedern liegt, — nicht die Neigung zum Tadel, oder die Sucht des Besserwissens, auch nicht ein leicht erregter Geist des Widerspruchs, sondern auf der einen Seite die Ueberzeugung, daß bei Prüfung und Erwägung eines ein so ganz specielles Fach betreffenden Gesetzes gerade Fragen hervortreten, zu deren Beantwortung nur den auf diesem Gebiet völlig heimischen Sachverständigen die erforderlichen Erfahrungen zu Gebote stehen und derartige Sach- und Fachkenntnisse inwohnen, welche den Männern der exakten Wissenschaft abgehen und ferner liegen müssen, auf der andern Seite aber der Umstand, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes die heiligsten und wichtigsten Interessen der gesammten deutschen Kunst bis in die innersten Tiefen berühren, waren Grund und Anlaß, welche der deutschen Kunstgenossenschaft zu den obigen ehrerbietigen Ausführungen ebenso das Recht gab als die Pflicht auferlegte.

Hohe Bundesversammlung!

Die deutsche Kunstgenossenschaft, als Inbegriff und Repräsentant der gesammten deutschen Künstler, glaubt den ihr angewiesenen und von ihr eingenommenen Wirkungskreis keineswegs zu überschreiten, wenn sie sich bei Berathung eines Gesetzes, welches gerade auch ihre bisher völlig schutzlos gewesenen Rechte des geistigen Eigenthums wahren und schützen soll, eine, wenn auch nicht entscheidende, so doch berathende Stimme beilegt und sich der zuversichtlichen Hoffnung hingiebt,

Hohe Bundesversammlung werde dieser Stimme des Verbandes der deutschen Kunstgenossenschaft Rechnung tragend, bei Emanirung des vorliegenden Gesetzes den hier ehrerbietig kundgegebenen Wünschen und Anträgen eine gerechte Würdigung angedeihen und hohe Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Einer hohen Bundesversammlung

ehrerbietigste

die deutsche Kunstgenossenschaft und in deren Vertretung

Der Hauptvorstand.

Die Vertretung der Localvereine.

Kiel, den

Der Präsident: Nachdem diese Arbeit zu Ihrer Kenntniß gelangt ist, erlaube ich mir noch einmal darauf zurückzukommen, daß wir morgen die Vorschläge des Deputirten-Comités über diesen Gegenstand eingehend prüfen müssen, bevor wir einen Beschluß fassen. Ehe ich die heutige Sitzung schließe, ersuche ich Herrn Dr. von Schorn Ihnen die für morgen aufgestellte Tagesordnung mitzutheilen.

Dr. von Schorn: Die Tagesordnung für morgen enthält:

- 1) Beschlussfassung über das Pro memoria des Hauptvorstandes, betreffend das Gesetz zum Schutze des künstlerischen Eigenthums;
- 2) den Dresdner Antrag, betreffend die Aufstellung eines Budgets;
- 3) die Düsseldorfer Anträge;
- 4) Wahl des Ortes und Bestimmung der Zeit für die nächste Versammlung.

Der Präsident erklärt die erste Sitzung der Generalversammlung für geschlossen.

Zweite Sitzung.

Am 19. Juli 1865.

Der Präsident Prof. Martiersteig eröffnet um 10 Uhr Vormittags die Sitzung und theilt zunächst mit, daß ihm ein telegraphischer Dank des Prof. Ludwig Richter in Dresden für den ihm beim gestrigen Festmahle übersandten Gruß der Kunstgenossenschaft zugegangen sei. Derselbe laute: „Versammelten Kunstgenossen und Festtheilnehmern Gegenruß und herzlichen Dank.“ Deutsche Art und Kunst lebe hoch. Ludwig Richter in Loschwitz. Der Präsident geht hierauf zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über und betrifft derselbe eine Beschlussfassung bezüglich der Eingabe beim deutschen Bundestag, betreffend das in der ersten Sitzung verlesene Elaborat über das Gesetz zum Schutze künstlerischen Eigenthums. Das Deputirtencomité habe in seiner am gestrigen Nachmittage abgehaltenen Sitzung sich dahin geeinigt, daß es der Arbeit des Vorstandes seine volle Zustimmung gebe, und der Präsident bittet deshalb die Versammlung, wenn sie mit dem Vorschlag des Deputirtencollegiums, diese Arbeit dem Bundestag zu übergeben, einverstanden sei, ihre Zustimmung durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Wird mit Majorität angenommen.)

Der Präsident geht auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Antrag Dresdens bezüglich der Aufstellung eines Budgets für die Ausgaben der Genossenschaft, eventuell der Erhöhung der Jahresbeiträge der Mitglieder, über. Er theilt zunächst mit, daß ein von dem Leipziger Localcomité eingebrachter Antrag sich dem der Dresdner Genossen anschließe. In Bezug hierauf habe das Deputirtencollegium sich in seiner gestrigen Sitzung dahin geeinigt, es möge diese Angelegenheit, die Aufstellung nämlich eines Budgets, einer aus der dresdener und münchener Localgenossenschaft zu bildenden Commission übergeben, dieser das erforderliche Material Seitens des Hauptvorstandes zugestellt und die Aus-

händigung der Arbeit an den letzteren vor Ende des Jahres erwartet werden. Dieser Antrag des Deputirtencollegiums wird nach erfolgter Abstimmung von der Versammlung zum Beschluß erhoben.

Der Präsident bezeichnet als die nächsten Gegenstände der Tagesordnung die Anträge der Düsseldorfer Genossen und bemerkt dabei, dieselben seien zu spät in die Hände des Hauptvorstandes gelangt, als daß noch eine rechtzeitige statutengemäße Versendung derselben an die Localcomités habe stattfinden können. Der erste Antrag betreffe die Albrecht Dürer-Stiftung. In Betreff desselben habe das Deputirtencollegium folgenden Beschluß gefaßt: „Die Angelegenheit der Albrecht Dürer-Stiftung wird dem Düsseldorfer Localcomité als Commission überwiesen. Dieselbe hat bis zur nächsten Generalversammlung auf Grund der in den Generalversammlungen vom Jahre 1861 und 1863 festgesetzten Satzungen ein vollständiges Statut mit genauer Angabe aller Pflichten und Rechte der Mitglieder auszuarbeiten. Die Mitglieder der Kunstgenossenschaft sind alsdann aufzufordern, unter Genehmigung des vorliegenden Statuts sich zu einem neuen und unabhängigen Verein unter dem Namen Albrecht Dürer-Stiftung zu constituiren.“ Es wird hierüber die Diskussion eröffnet und entspinnt sich eine kurze Debatte, an welcher sich die Herren Beber, Katzenstein, von Blomberg und Gilli betheiligen. Nach dem Schluß derselben erfolgt die Abstimmung und wird der vom Deputirtencollegium gestellte Antrag angenommen.

Der nächste Antrag Düsseldorfs bezüglich des Gesetzes zum Schutze des Urheberrechtes u. hat bereits durch den in der heutigen Sitzung gefaßten ersten Beschluß seine Erledigung gefunden.

Der nächste Antrag Düsseldorfs betrifft die Bildung von Schiedsgerichten bei Gelegenheit größerer Ausstellungen und namentlich den §. 7 der hierüber früher getroffenen Bestimmungen, welcher, da er leicht zu einer irrigen Auffassung Veranlassung geben könne, in eine bestimmtere Fassung gebracht werden solle. Nach einer längeren Diskussion, an welcher sich der Präsident und die Herren Schlesinger, Beber, von Schorn, Gilli, Simonson und Friedländer betheiligen, wird, da dieselbe ergeben hat, daß die Aenderung jenes Paragraphen durch die diesmalige Versammlung nicht erfolgen könne, weil eine vorherige Versendung an die Localcomités nicht möglich gewesen sei, der Uebergang zur Tagesordnung beschloffen.

Der vierte Antrag Düsseldorfs spricht den Wunsch aus, es möchten die Statuten, Gesetze und sonstigen Bestimmungen, sowie das Namensverzeichnis der Mitglieder, welche im Laufe der Zeit nur theilweise zur Kenntniß der Mitglieder gebracht wurden, jedesmal vollständig in den Jahresbericht mit aufgenommen werden.

Der Präsident theilt mit, daß das Deputirtencollegium im Hinblick auf die hohen Kosten, welche aus einer derartigen Erweiterung des Berichtes erwachsen würden, den Vorschlag zur Annahme empfehle, es möge dem Jahresbericht jedesmal eine Anzahl von Exemplaren der betreffenden Statuten zc. für die Abgabe an diejenigen Mitglieder hinzugefügt werden, denen dieselben im Laufe des Jahres abhanden gekommen seien.

Dr. von Schorn erklärt, daß bisher nach jeder allgemeinen Künstlerversammlung das vollständige Namensverzeichnis der Mitglieder dem Berichte hinzugefügt worden sei, und werde dies auch ferner geschehen. Bei erfolgter Abstimmung wird der Antrag des Deputirtencollegiums angenommen.

Der Präsident empfiehlt den fünften Antrag Düssel-dorfs, nach welchem die Genossenschaft daselbst sich erbietet, das Archiv der deutschen Kunstgenossenschaft in das nunmehr vollendete Künstlerhaus der Gesellschaft „Malkasten“ in Verwahrung zu nehmen, zur Annahme und findet derselbe bei erfolgter Abstimmung die Genehmigung der Versammlung.

Der Präsident theilt in Bezug auf den sechsten Antrag Düssel-dorfs, welcher dahin gehe, daß im folgenden Jahre keine allgemeine Künstlerversammlung stattfinden, für den Fall aber, daß dennoch eine solche beschloffen würde, dieselbe in Cassel abgehalten werden solle, folgendes mit:

Das Deputirten-Comité empfehle 1) auf Antrag des Herrn Friedländer: „die Generalversammlung möge den Wunsch aussprechen, daß im Fall einer Künstlerversammlung die beiden ersten Tage ausschließlich den Geschäften gewidmet und an diesen keine Festlichkeiten veranstaltet werden möchten.“

2) „Die Versammlung möge für das nächste Jahr in Anbetracht des wiederholten freundlichen Anerbietens der Stadt Cassel die letztere als Ort für die Versammlung wählen und solche für Ende des Monats August festsetzen.“

Nachdem beide Anträge einstimmig angenommen worden und Herr Gilli ein Hoch auf Cassel ausgebracht, dankt Herr Katzenstein im Namen Cassels für den gefaßten Beschluß und fügt die Versicherung hinzu, daß die Aufnahme der Genossenschaft daselbst eine ebenso aufrichtige als herzliche sein werde.

(Allgemeines Bravo!)

Der Präsident bringt nunmehr zur Abstimmung, ob der Hauptvorstand noch für das nächste Jahr in Weimar verbleiben solle oder nicht. Bei erfolgter Abstimmung wird Weimar abermals als Vorort bestimmt.

Herr von Blomberg schlägt vor, dem bisherigen und nunmehr wiederum gewählten Vorstand für die abermalige Annahme des mühevollen Amtes und die bisherige aufopfernde Thätigkeit für die Genossenschaft

durch Erheben von den Sizen den Dank der Versammlung zu erkennen zu geben.

(Die Versammlung erhebt sich).

Der Präsident dankt im Namen des Hauptvorstandes für das demselben geschenkte Vertrauen und geht zum letzten Düsseldorfer Antrag, betreffend die in letzter Zeit mehrfach erfolgte Verbreitung falscher Nachrichten und gehässiger Mittheilungen über die Kunstgenossenschaft in der Kunstzeitung „Dioskuren“ über. Er empfiehlt folgenden, von Herrn von Blomberg in der Deputirtenversammlung gestellten Antrag zur Annahme: „In Erwägung, daß die in der Zeitschrift Dioskuren enthaltenen gehässigen Insinuationen keiner Erwiderung von Seiten der Kunstgenossenschaft würdig seien, geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

(Der Antrag wird angenommen.)

Der Präsident erhebt sich und spricht: Wir sind nahe am Schlusse der Versammlung. Sie wissen, welches der Hauptgrund unseres Kommens nach Kiel ist. Wir sind gekommen, um eine Pflicht zu erfüllen. Es ist Ihnen bekannt, daß im Jahre 1863 von Herrn Professor Diez die Idee angeregt worden ist, unserm Altmeister Asmus Carstens ein Denkmal zu errichten. Sie wissen, daß damals Herr Gilli aus Berlin in wahrhaft künstlerischer Weise vorgegangen ist und uns Gelegenheit gegeben hat, diesen Gedanken auszuführen. Es ist, meine Herren, unsere Pflicht, dem Herrn Gilli für die viele Mühe, die er der Durchführung dieser Sache gewidmet hat, unsern wärmsten und herzlichsten Dank auszusprechen. Ich bitte Sie, meine Herren, erheben Sie sich zum Zeichen Ihres Dankes von den Sizen.

(Die Versammlung erhebt sich unter stürmischem Beifallsruf.)

Herr Gilli dankt tief gerührt.

Der Präsident fährt fort: Es liegt uns nunmehr noch die Pflicht ob, gegenüber dem, was uns die Stadt Kiel geboten hat, unsern Dank auszusprechen. Ich habe die feste Ueberzeugung, meine Herren, daß der schönste Ausdruck unsres Dankes in dem Gefühle begründet ist, daß die Kieler überall, wohin sie zu uns Festgenossen kommen werden, in jeder Stadt des Dankes gewiß sein dürfen, den wir Ihnen auszusprechen nicht im Stande sind. Wir werden überall, wo Kieler uns entgegentreten, jederzeit uns bemühen, unsere Gefühle mit derselben Frische zu erkennen zu geben, wie wir sie hier erfahren haben. Stimmen sie mit mir ein in den donnernden Ruf: Es Lebe die Stadt Kiel!!!

(Die Versammlung fällt stürmisch ein.)

Der Präsident erklärt die neunte allgemeine deutsche Künstlerversammlung für geschlossen.